

**IT-Verträge**  
**Wirksame und unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Erben, Meinhard / Kubert, Michael / Zahrnt, Christoph  
3. Auflage Februar 2003, Hüthig Verlag, ISBN 3826650301

## Vorwort zur 3. Auflage

„Vertrag ist Vertrag, den habe ich schließlich unterschrieben, und jetzt kann man nichts mehr machen.“ – Sehen Sie das als ITler auch so? Dann sollten Sie dieses Buch lesen. Denn das BGB gibt Ihnen mit den §§ 305 ff. die Möglichkeit, bestimmte Klauseln in Verträgen als unwirksam einzustufen. Ist eine Klausel unwirksam, so müssen Sie sich nicht daran halten. Wissen Sie schon vorher, dass die Klausel als unwirksam eingestuft wird, so erübrigen sich Verhandlungen darüber. Verhandlungen können sogar schaden, da Sie der (an sich unwirksamen) Klausel damit zur Wirksamkeit verhelfen können.

„Da kann unser Kunde nichts machen, er hat schließlich diesen Absatz hier unterschrieben!“ – Das Obige gilt natürlich für Ihren Vertragspartner ebenso, wenn Sie als ITler auf der Anbieterseite stehen: Haben Sie dem Kunden eine unwirksame Klausel in den Vertrag geschrieben, und klingt sie auch noch so rechtskundig und wirksam, so muss sich Ihr Kunde nicht daran halten. Das stellt für Sie ein unternehmerisches Risiko dar, das es einzuschätzen gilt, um keine Überraschungen zu erleben.

„AGB? Das ist doch nur das Kleingedruckte!“ – Weit gefehlt. Auch gut lesbare Verträge können Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) darstellen, die den §§ 305 ff. BGB unterliegen. Statistisch ist sogar die überwiegende Mehrzahl aller Verträge als AGB einzustufen und birgt damit die oben genannten Risiken für den Verwender. Sie können ganz oder in Teilen unwirksam sein, worauf sich der Vertragspartner berufen kann (aber nicht muss).

Das Buch unterstützt daher einerseits Hersteller, Händler und Lieferanten, die AGB verwenden wollen, bei der wirksamen Ausgestaltung einzelner Regelungen. Dabei bleibt der Rat eines Juristen im Detail allerdings nötig. Andererseits erhalten Kunden so das nötige Rüstzeug, um sicher mit ihren Lieferanten verhandeln zu können. Die einzelnen Kapitel befassen sich unter anderem mit Klauseln, wie sie typischerweise in Lieferbedingungen enthalten sind, mit IT-spezifischen Klauseln in verbreiteten Vertragstypen (insbesondere mit dem Benutzungsrecht an Software) sowie mit allgemeinen und IT-spezifischen Einkaufsbedingungen der Kundenseite. In Kapitel 5 werden erstmals in diesem Werk die Einkaufsbedingungen für Informationstechnik der öffentlichen Hand (EVB-IT Überlassung Typ A) erläutert.

Die 3. Auflage der „IT-Verträge“ berücksichtigt nun auch all jene Änderungen, die sich aufgrund der Großen Schuldrechtsreform und der Integration des früheren AGB-Gesetzes in das BGB (§§ 305 ff.) ergeben haben. Herstellern, Händlern, Lieferanten und Kunden steht damit ein Werk zur Verfügung, das dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entspricht und die Zusammenhänge auf eine für Nicht-Juristen verständliche Weise nahe bringt.

Die „IT-Verträge“ bauen auf dem Buch „Vertragsrecht für IT-Fachleute“ von Christoph Zahrnt auf und ergänzen es. Mit der 3. Auflage wurde das Autorenteam der bundesweit tätigen Rechtsanwälte für IT-Recht Meinhard Erben und Christoph Zahrnt um Michael Kubert verstärkt. Wir danken Frau Gabriele Leutz für ihre Unterstützung und Mitarbeit bei der formellen Überarbeitung sowie Frau Ute Lammer für die endgültige Überprüfung des Manuskripts.

Neckargemünd, Dezember 2002

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

### 1. Einführung ins AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB)

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Wann liegen AGB vor?
- 1.3 Wie werden AGB Vertragsbestandteil?
- 1.4 Inhaltskontrolle von AGB
- 1.5 Sonstige Regelungen

### 2. Allgemeine AGB-Klauseln der Lieferanten

- 2.1 Klauseln zum Vertragsabschluss und Vertragsinhalt
  - 2.1.1 Zustandekommen des Vertrags
  - 2.1.2 Geltung von AGB
  - 2.1.3 Schriftformerfordernis und Vollmacht
  - 2.1.4 Beteiligung Dritter am Vertragsabschluss
  - 2.1.5 Sonderfragen zum Leasing
- 2.2 Klauseln zur Vertragsdurchführung
  - 2.2.1 Lieferbedingungen und Leistungsumfang
  - 2.2.2 Eigentumsvorbehalt
  - 2.2.3 Zahlungspflicht des Kunden
  - 2.2.4 Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht
  - 2.2.5 Übergang der Gefahr
  - 2.2.6 Abnahme
- 2.3 Klauseln zu Pflichtverletzungen
  - 2.3.1 Verzug des Kunden mit der Zahlung
  - 2.3.2 Verzug des Kunden mit der Annahme der Leistung
  - 2.3.3 Ansprüche des Kunden bei Verzug des Lieferanten
  - 2.3.4 Gewährleistungspflicht des Lieferanten
  - 2.3.5 Einschränkung von Schadensersatzansprüchen des Kunden
- 2.4 Klauseln zu Rahmenbedingungen
  - 2.4.1 Anwendbares Recht
  - 2.4.2 Gerichtsstandsvereinbarungen
  - 2.4.3 Ausfuhrkontrollbestimmungen
  - 2.4.4 Teilunwirksamkeitsklausel und salvatorische Klausel

### 3. IT-spezifische AGB-Klauseln der Lieferanten

- 3.1 Klauseln zur Überlassung von Software-Produkten
  - 3.1.1 Ansprüche wegen Mängeln (Gewährleistung)
  - 3.1.2 Benutzungsrecht im Allgemeinen
  - 3.1.3 Umfang des Benutzungsrechts
  - 3.1.4 Klauseln zur Bindung des Benutzungsrechts an bestimmte Typen von IT-Anlagen
  - 3.1.5 Programmschutz
  - 3.1.6 Besonderheiten bei Miete
- 3.2 Klauseln zur Erstellung von Programmen
  - 3.2.1 Erstellungsphase
  - 3.2.2 Leistungspflichten
  - 3.2.3 Abnahme
  - 3.2.4 Benutzungsumfang
  - 3.2.5 Programmschutz
  - 3.2.6 Einschränkung der Mängelbeseitigungspflicht des Lieferanten

- 3.2.7 Einschränkung von weiteren Mängelhaftungsansprüchen („Gewährleistungsansprüchen“) des Kunden
- 3.3 Klauseln zur Wartung/Reparatur von Hardware
  - 3.3.1 Wartungspflicht des Lieferanten
  - 3.3.2 Leistungspflichten des Lieferanten
  - 3.3.3 Zahlungspflicht des Kunden
  - 3.3.4 Wartung nach Zeit und Material/zu Reparaturaufträgen
  - 3.3.5 Haftung des Lieferanten
- 3.4 Klauseln zur Pflege von Software-Produkten
  - 3.4.1 Pflegepflicht des Lieferanten
  - 3.4.2 Leistungspflichten des Lieferanten
  - 3.4.3 Benutzungsrecht des Kunden
  - 3.4.4 Zahlungspflicht des Kunden
  - 3.4.5 Haftung des Lieferanten

#### **4. AGB-Klauseln der Auftraggeber**

- 4.1 Klauseln zum Vertragsabschluss und Vertragsinhalt
- 4.2 Klauseln zur Vertragsdurchführung
  - 4.2.1 Lieferbedingungen und Leistungsumfang
  - 4.2.2 Zahlungspflicht des Kunden
  - 4.2.3 Abtretung
  - 4.2.4 Übergang der Gefahr
  - 4.2.5 Abnahme
  - 4.2.6 Eigentums- und Nutzungsrechte
  - 4.2.7 Geheimhaltungspflicht des Lieferanten
  - 4.2.8 Abwerbung
- 4.3 Klauseln zu Pflichtverletzungen
  - 4.3.1 Ansprüche des Kunden bei Verzug des Lieferanten
  - 4.3.2 Mängelhaftungspflicht (Gewährleistungspflicht) des Lieferanten

#### **Anhang: Text des BGB §§ 305 ff. (= AGB-Recht)**

#### **Literaturverzeichnis**

#### **Sachregister**

## **Abkürzungsverzeichnis**

|       |  |
|-------|--|
| Abs.  | Absatz                                 |
| AGB   | Allgemeine Geschäftsbedingungen        |
| Aufl. | Auflage                                |
| BGB   | Bürgerliches Gesetzbuch                |
| BGH   | Bundesgerichtshof                      |
| GWB   | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HGB   | Handelsgesetzbuch                      |
| IT    | Informationstechnologie                |
| PC    | Personalcomputer                       |
| UrhG  | Urheberrechtsgesetz                    |
| ZPO   | Zivilprozessordnung                    |

## Einleitung

Das AGB-Recht schränkt die Vertragsfreiheit bei der Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und damit die Möglichkeit ein, von den nachgiebigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abzuweichen. Klauseln, die nicht im zulässigen Bereich liegen, sind unwirksam. Sie werden durch das geltende Recht ersetzt. Genau das möchte derjenige, der solche Klauseln verwendet, aber vermeiden. Zumindest will er die Nachteile, die dadurch entstehen, dass unwirksame Klauseln durch solche ersetzt werden, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommen, aber gerade noch zulässig sind, begrenzen. Der Versuch nutzt ihm nichts: Denn auch eine solche Klausel ist unwirksam [vgl. Kapitel 2.4.4 (2)].

Das Buch soll denjenigen, der AGB verwenden will, also in erster Linie den Anbieter, dabei unterstützen, diese wirksam zu gestalten. Dabei bleibt der Rat eines Juristen für die Ausgestaltung im Detail allerdings nötig.

Das Buch soll ebenso dem Kunden, dem AGB vorgesetzt werden, aufzeigen, inwieweit er den einzelnen Klauseln widersprechen soll. Denn über unwirksame Klauseln braucht er nicht zu verhandeln. Sie bleiben trotz seiner Unterschrift unwirksam. Bei unwirksamen Einschränkungen der Schadensersatzpflicht des Lieferanten z. B. kann der Kunde ruhig abwarten: Wenn es wirklich zu einem Schaden kommt, kann er immer noch darauf hinweisen, dass die Klausel unwirksam ist. Solchen Klauseln hingegen, die die Abwicklung des Projekts betreffen, sollte der Kunde trotz deren Unwirksamkeit widersprechen, weil es auf sie mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der Projektdurchführung ankommt und damit Ärger über solche Klauseln vorprogrammiert ist, so z. B. bei einer Klausel: „Mit Übergabe und Demonstration der Betriebsbereitschaft gilt die Abnahme der Leistung als erklärt“ [vgl. Kapitel 2.2.6 (2)]. Hier will der Kunde jedoch zunächst einmal eine Frist für die Überprüfung der Leistung in Anspruch nehmen, bevor er die Abnahme erklärt.

Damit diese – viele Nicht-Juristen überraschenden – Aussagen voll verstanden werden können, ist Kapitel 1 „Einführung in die §§ 305 ff. BGB“ vorgesehen.

Kapitel 2 befasst sich mit Klauseln, wie sie in Lieferbedingungen typischerweise enthalten sind. Diese Klauseln sind nur beschränkt IT-spezifisch. Es wird hier von einem Liefervertrag über Hardware und Software ausgegangen, wobei die spezifischen Fragen des Benutzungsrechts an Software in diesem Kapitel ausgeklammert sind.

Kapitel 3 befasst sich mit den IT-spezifischen Klauseln in verbreiteten Vertragstypen, insbesondere mit dem Benutzungsrecht an Software.

Kapitel 4 dreht die Rollen um: Es befasst sich mit allgemeinen und mit IT-spezifischen Einkaufsbedingungen der Kundenseite.

In Kapitel 5 wird ein Muster der Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand (EVB-IT) als geschlossenes AGB-Werk aus der Praxis erläutert. Dieses wird auch von Auftragnehmerseite verwendet. Bei den Ausführungen wird auf Klauseln mit der jeweiligen Thematik in den Kapiteln 1 bis 3 verwiesen.

Das Buch baut auf dem Buch von Zahrnt „Vertragsrecht für IT-Fachleute“ auf und ergänzt dieses. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf umfangreich verwiesen. Das Buch verzichtet auf Literatur- und Rechtsprechungshinweise. Soweit es um IT-spezifische Klauseln geht, sind diese im Buch von Zahrnt „Computervertragsrecht in Rechtsprechung und Praxis“ (der Langfassung des zuvor genannten Buchs für Juristen) enthalten.